

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

---

(Vom 7. September 1868.)

Der Bundesrath hat die von einer Telegraphenkonferenz in Wien, wobei auch die Schweiz vertreten war, am 12. Juni d. J. getroffenen Uebereinkommen genehmigt.

---

(Vom 9. September 1868.)

Der Bundesrath hat einem vom dreifachen Landrathe des Kantons Glarus unterm 5. August d. J. erlassenen Gesetze über das Patentwesen, welches Gesetz am 1. Oktober nächstkünftig in Kraft treten soll, die Genehmigung ertheilt, unter dem Vorbehalte, daß die Bestimmung im § 4, b auf die im dortigen Kanton niedergelassenen Schweizerbürger keine Anwendung finde.

Der in Littera b beanstandete Paragraph 4 des glarnerischen Gesetzes über das Patentwesen lautet also:

„Um ein Patent zu erhalten, hat sich der Betreffende auf der Rathskanzlei hiefür anzumelden und vorzuweisen:

- „a) ein von der Gemeindebehörde seines Wohnortes ausgefertigtes, gehörig unterschriebenes und besiegeltes Leumundszeugniß, worin bei Kantonsangehörigen angemerkt sein muß, ob der oder die Betreffende weder unter väterlicher noch gesetzlicher Vormundschaft stehe, und ob, wenn dieses der Fall sein sollte, ihm die Betreibung des Geschäftes im Sinne von § 124 des Landbuchs I. Theil gestattet sei; und
  - „b) insofern der Patentbegehrende nicht ein Angehöriger des hiesigen Kantons wäre, zudem noch einen Reisepaß oder Heimathschein.“
-

(Vom 11. September 1868.)

Das schweiz. Postdepartement ist vom Bundesrath ermächtigt worden, mit dem Staatsrath des Kantons Waadt wegen Errichtung eines Telegraphenbüreaus in Ormont-dessus zu unterhandeln und daraufhin einen Vertrag abzuschließen.

## I n s e r a t e.

### Ausschreibung von Genie-Material.

Es wird hiemit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben:

a. Pontonnier-Material.

- 4 Anker.
- 30 Saffen.
- 18 Ziehseilen, lange.
- 6 Dockschwellen.
- 6 Docksäße von 16 Fuß Länge.

b. Sappeur-Material.

- 500 Wurfschaufeln.
- 250 Bickelhauen.
- 50 Bickel.
- 10 Waldfägen.

Das Pontonnier-Material muß genau nach der Ordonnanz vom 28. November 1862 gefertigt sein. Die Zeichnungen vom Sappeur-Material können bei der unterzeichneten Verwaltung eingesehen werden, wo zugleich Einsicht der nähern Bedingungen und Vorschriften zu nehmen ist.

Das Pontonnier-Material ist 1 Monat, das Sappeur-Material 2 Monate nach Empfang der Bestellung fertig zur Untersuchung bereit zu halten.

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.09.1868
Date	
Data	
Seite	301-302
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 907

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.